

Satzung

des „Musikverein Apelern von 1949 e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1: Der Verein führt den Namen „Musikverein Apelern von 1949 e. V.“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. VR 511 eingetragen.
- Nr. 2: Der Verein hat seinen Sitz in 31552 Apelern. Er wurde im Jahr 1949 errichtet.
- Nr. 3: Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- Nr. 4: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1: Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst (Musik).
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Musikgutes verschiedener Stilrichtungen verwirklicht.
- Nr. 2: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 3: Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Nr. 4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Nr. 5: Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Nr. 1: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- Nr. 2: Antrag auf Aufnahme, Ablehnung der Aufnahme, Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Dem neu aufgenommenen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung zu übergeben.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Quartals zulässig.

Minderjährige bedürfen für den Austritt der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeiträge

Nr. 1: Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu zahlen.

Nr. 2: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist in der Beitragstabelle dokumentiert.

Nr. 3: Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 **Der Vorstand**

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus (der / dem):

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführerin / Schriftführer
- d) Kassenwartin / Kassenwart

Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen - aus den Reihen der Vereinsmitglieder - ein Ersatzmitglied.

§ 9 **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Nr. 1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung der Ehrenmitgliedern.
- f) Wahl der Kassenprüfer

Nr. 2: Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten 5 Monaten des Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt bei dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse und anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet die Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung,
- d) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Personen, die im Verein eine sachliche Funktion erfüllen

Folgende Personen sind insoweit im Verein vorhanden:

- a) die Kassenprüfer;
- b) die Dirigentin / der Dirigent;
- c) der Jugendwart.

Die genannten Personen sind keine Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 16 Die Kassenprüfer

Im Musikverein sollen zwei Mitglieder zu Kassenprüfern ernannt werden.

Die Kassenprüfer werden im Rahmen der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit und für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist einmal und für die Dauer von zwei weiteren Jahren zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 17 Dirigentin / Dirigent

Die Dirigentin / der Dirigent wird im Verein eigenverantwortlich und aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung tätig.

Sie / Er ist verpflichtet, die Vorschriften der Vereinssatzung zu beachten und den Vorstand bei seinen Entscheidungen beratend zu unterstützen.

Sie / Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 18 Der Jugendwart

Die Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Mitglieder), können einen Jugendwart wählen.

Der Jugendwart soll sich um die Interessen der jugendlichen Mitglieder kümmern und den Vorstand bei Entscheidungen über Angelegenheiten der Jugendlichen beratend unterstützen.

Sie / Er darf an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Apelem, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Apelem, 3. Mai 2016



(Günther, Andre)
1. Vorsitzender



(Kunze Steiner, Petra)
2. Vorsitzende